

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 00/467/2020 Datum: 16.11.2020 Referat Finanzen Sachbearbeiter/in:Ulrich Lindhorst		
	1. Änderungssatzung der Gemeinde Bad Laer über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung		
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen und Betriebsangelegenheiten Wawi	24.11.2020	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	03.12.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	10.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1.) Den der Gebührenberechnung 2021 zugrunde liegenden Erläuterungen wird zugestimmt; insbesondere dem Kalkulationszeitraum, der Abschreibungsmethode, den Abschreibungssätzen und der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen.
- 2.) Die in der Alternative 3 der Gebührenberechnung 2021 ermittelte Leistungsgebühr beträgt 1,47 EUR je m³. Die jährlich Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit der Dauerdurchflussmenge des Zählers 40,00 EUR je Zähler Q3=4, 100,00 EUR je Zähler Q3=10, 160,00 EUR je Zähler Q3=16 und 630,00 EUR je Zähler Q3=63. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.) Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Bad Laer über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

• Vorbemerkung

Wie seit dem Jahr 1998 üblich, wird die kostendeckende Höhe der Benutzungsgebühren in den Bereichen Wasserwerk, Schmutzwasser und Regenwasser turnusgemäß für jedes Jahr neu ermittelt. Die vorliegende Gebührenberechnung basiert auf den Erkenntnissen, die vor allem im Verlauf der beiden Jahre 2019 und 2020 gewonnen wurden. Die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen sind anhand dieser Erkenntnisse sowie der voraussichtlichen Entwicklung des Jahres 2021 gewissenhaft berechnet bzw. geschätzt worden.

Der Kalkulationszeitraum umfasst das Kalenderjahr 2021.

Der Gebührensatz muss jeweils vor Ablauf des Jahres durch den Rat beschlossen werden, da zum Beginn des neuen Jahres die EDV-Veranlagung sämtlicher Grundbesitzabgaben erfolgt und die Jahressteuerbescheide versandt werden. Weiterhin müssen sich die Abgabepflichtigen auf die zum ersten Fälligkeitstermin am 15.02. zu leistenden Zahlungen einstellen können.

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühr ist § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Für die Gebührenberechnung maßgeblich ist insbesondere Absatz 2, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben wird:

(2) ¹Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. ²Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. ³Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. ⁴Zu den Kosten gehören auch die Gemeinkosten einschließlich der anteiligen Kosten für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und die Volksvertretung der Kommune, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. ⁵Bei der Verzinsung des Kapitals bleiben die aus Beiträgen (insbesondere nach § 6) und aus Zuschüssen Dritter aufgebrachten Kapitalanteile außer Betracht, sofern sie der öffentlichen Einrichtung zinslos zur Verfügung stehen. ⁶Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines Anlageguts, so kann der Restbuchwert auf die verkürzte Restnutzungsdauer verteilt werden; entfällt die Restnutzungsdauer, so kann der Restbuchwert bei der Ermittlung der tatsächlichen Kosten (Satz 3) als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden. ⁷Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden.

- **Erläuterungen zu der Gebührenberechnung (Anlage 1)**

Alternativ-Berechnungen

Die Gebührenberechnung für das Jahr 2021 enthält vier Spalten mit unterschiedlichen Alternativen (Spalten 5 bis 8 mit rotem Spaltenkopf). In den Spalten wird aufgezeigt, in welcher Höhe sich die Gebühr unter verschiedenen Annahmen bei der Berechnung bemisst.

Die vier Alternativen beinhalten folgende Annahmen:

Alternative 1: Gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge) zu 100 % und lineare Abschreibungsmethode nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.

- Alternative 2: Gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge) zu 50 % und lineare Abschreibungsmethode nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.
- Alternative 3: Keine gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse und lineare Abschreibungsmethode nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.
- Alternative 4: Keine gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse und die Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten.

Auflösung der Ertragszuschüsse

Die gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge) führt quasi zu einer Verringerung der Abschreibungen, sodass während der Nutzungsdauer nicht die vollen Finanzmittel für die notwendige Erneuerung des Anlageguts angesammelt werden können. Wenn später die Erneuerung des Anlageguts ansteht, ist eine Finanzierung nur über zusätzliche Eigenmittel oder vor allem über Kredite möglich.

Bis zum Jahr 2019 erfolgte bei der Gebührenberechnung im Betriebszweig Wasserwerk eine gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse. Ab dem Jahr 2020 werden sie nicht mehr gebührenmindernd aufgelöst. Die Auswirkung auf die Gebühr beläuft sich auf 0,06 € je m³ (vgl. Spalte 7 mit Spalte 5 unter IX.).

Die Abgrenzungsberechnung zur Auflösung der Ertragszuschüsse ist unter IV. ersichtlich.

Abschreibungsmethode

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören auch kalkulatorische Abschreibungen. Diese können nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert bestimmt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 7 NKAG). Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, der gegenwärtig aufgebracht werden müsste, um das Wirtschaftsgut zu beschaffen. Durch diese Abschreibungsmethode werden Preissteigerungen berücksichtigt und die substanzielle Kapitalerhaltung gewahrt. Die zusätzlichen Abschreibungserlöse stehen u. a. zur Finanzierung von Erneuerungen (Sanierungen oder Ersatzinvestitionen) zur Verfügung.

Nach Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelte Abschreibungen sind regelmäßig höher als die Abschreibungsbeträge nach Anschaffungs- und Herstellungswerten und führen somit zu höheren Gebühren. Die mögliche Auswirkung auf die Gebühr ist aus der Spalte 8 ersichtlich.

Für die Gebührenberechnung 2021 wird die lineare Abschreibung nach den Anschaffungs- und Herstellungswerten zugrunde gelegt.

Abschreibungssätze / Nutzungsdauern

Folgende Nutzungsdauern werden für die einzelnen Anlagegruppen festgelegt:

- Rohrnetz	33 Jahre
- Hausanschlüsse	25 Jahre
- Groß-Wasserzähler	10 Jahre
- Maschinen / BGA	10 Jahre
- Geringwertige Wirtschaftsgüter	5 Jahre

Kalkulatorische Zinsen

Hinsichtlich der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird auf die Anlage 2 zu dieser Vorlage verwiesen.

Grundsätzliche Anmerkungen zu den Berechnungen nach Nr. I. bis IX.

Die folgenden Erläuterungen zu der Gebührenberechnung beziehen sich auf die **Alternative 3 (Spalte 7)**, soweit nicht auf das Ergebnis 2019 (Spalte 3) oder den Plan 2020 (Spalte 4) abgestellt wird.

Zu I. - Aufwendungen lt. Jahresabschluss / Wirtschaftsplan

Die genannten Beträge entsprechen den Zahlen des Jahresabschlusses 2019 und der Wirtschaftspläne 2020 und 2021 des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer. Einzelne Erläuterungen können darüber hinaus dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2021 entnommen werden.

Zu II. - Erträge lt. Jahresabschluss / Wirtschaftsplan

Die genannten Beträge entsprechen den Zahlen des Jahresabschlusses 2019 und der Wirtschaftspläne 2020 und 2021 des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer. Einzelne Erläuterungen können darüber hinaus dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2021 entnommen werden.

Zu III. - Vorläufiger kalkulationsfähiger Aufwand

Der vorläufige kalkulationsfähige Aufwand errechnet sich aus der Differenz zwischen den Erträgen (ohne Gebühren) in Höhe von 21.900,00 € (sh. II.) und den Aufwendungen von 750.900,00 € (sh. I.). Er beträgt somit 729.000,00 €.

Zu IV. - Abgrenzungsrechnung (Anpassungen für kalkulatorische Zwecke, NKAG)

Nach § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) geführt. Die unter I. und II. genannten Erträge und Aufwendungen ergeben sich anhand dieser Vorschriften, sodass für die gebührenrechtliche Berechnung nach dem NKAG Anpassungen vorzunehmen sind.

Gegenüber dem HGB bzw. der EigBetrVO wird der kalkulationsfähige Aufwand um die Erträge aus der Auflösung der Ertragszuschüsse bereinigt. Der Betrag von 21.800,00 € wird dem kalkulationsfähigen Aufwand zugeschlagen (sh. oben, Anmerkungen zur Auflösung der Ertragszuschüsse).

Nach Eigenbetriebsrecht ist es zulässig, dass der Eigenbetrieb die Einrichtungen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich der Gemeinde zur Verfügung stellt. Gebührenrechtlich ist das dagegen leider nicht der Fall, sodass diese Kosten von dem kalkulationsfähigen Aufwand abzuziehen sind. Dafür wird ein geschätzter Anteil von 5 % des Materialaufwands angenommen (z. B. für die Löschwasserentnahme und die Unterhaltung des Hydrantennetzes). Der so ermittelte Anteil beträgt 23.115,00 €.

Die für die Abgrenzungsrechnung zu berücksichtigende Summe beläuft sich demnach auf -1.315,00 €.

Zu V. - Kalkulationsfähiger Aufwand

Der kalkulationsfähige Aufwand errechnet sich aus der Summe des vorläufigen kalkulationsfähigen Aufwands (III.) in Höhe von 729.000,00 € und der Abgrenzungsrechnung (IV.) in Höhe von -1.315,00 €. Er beläuft sich auf 727.685,00 €.

Zu VI. - Abrechnung der Überdeckung/Unterdeckung aus Nachkalkulation

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Demzufolge ist eine Nachkalkulation für das Jahr 2019 durchzuführen (sh. Spalte 3).

Die Umsatzerlöse aus Wassergebühren beliefen sich im Jahr 2019 auf 710.419,83 €. Demgegenüber ergab sich ein kalkulationsfähiger Aufwand in Höhe von 616.231,65 €, sodass eine Kostenüberdeckung von 94.188,18 € zu Buche steht. Diese resultiert in erster Linie aus dem Verzicht der Abführung einer Konzessionsabgabe an die Gemeinde (rd. 70.000,00 €) laut der Feststellung des Nds. Landesrechnungshofs, die dieser im Rahmen der überörtlichen Prüfung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung getroffen hat.

Die vorstehende Kostenüberdeckung wird mit jeweils 50 % in die Berechnungen 2021 und 2022 gebührenmindernd einbezogen. Der zu berücksichtigende Anteil 2021 beläuft sich demzufolge auf -47.094,09 €.

Ergänzend ist anzumerken, dass in die Kostenüberdeckung 2019 auch die um 1.318,16 € zu hohe Verzinsung des Eigenkapitals und die anteiligen Kosten für die Löschwasserversorgung in Höhe von 19.823,45 € einbezogen worden sind.

Zu VII. - Kalkulationsfähiger Aufwand für die Gebührenberechnung

Nach Abzug der anteiligen Kostenüberdeckung in Höhe von 47.094,09 € (sh. VI.) vom kalkulationsfähigen Aufwand in Höhe von 727.685,00 € (sh. V.), ergibt sich ein kalkulationsfähiger Aufwand für die Gebührenberechnung von 680.590,91 € (sh. Spalte 7).

Dieser Aufwand ist nun auf die beiden Maßstäbe Grundgebühr und Leistungsgebühr aufzuteilen.

Zu VIII. - Ermittlung der Grundgebühr für verbrauchsunabhängige Kosten

Von den Abschreibungen in Höhe von 108.300,00 € sollen 86.580,00 € vorab als verbrauchsunabhängige Kosten durch eine Grundgebühr gedeckt werden. Als Gebührenmaßstab werden die Wasserzähler nach ihrer Anzahl und ihrer Durchflussmenge festgelegt. Auf Basis einer Äquivalenzrechnung nach der Dauerdurchflussmenge ergeben sich folgende Grundgebühren im Jahr (netto, ohne Umsatzsteuer):

Zähler mit einer Dauerdurchflussmenge von 4 m ³ (Q3=4)	40,00 €
Zähler mit einer Dauerdurchflussmenge von 10 m ³ (Q3=10)	100,00 €
Zähler mit einer Dauerdurchflussmenge von 16 m ³ (Q3=16)	160,00 €
Zähler mit einer Dauerdurchflussmenge von 63 m ³ (Q3=16)	630,00 €

Zu IX. - Ermittlung der Grundgebühr für verbrauchsabhängige Kosten

Als kalkulationsfähiger Aufwand für die Gebührenberechnung sind 680.590,91 € ermittelt worden (siehe VII.). Nach Abzug der Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten von 86.580,00 € (siehe VIII.) verbleiben noch 594.010,91 €. Diese Summe ist durch die voraussichtliche Wassermenge von 405.000 m³ zu dividieren, um die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr je m³ zu berechnen. Demnach ergibt sich eine Gebühr von 1,47 €/m³ (netto, ohne Umsatzsteuer). Auf Basis des voraussichtlich ab 01.01.2021 geltenden ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % beträgt die Gebühr 1,57 €/m³.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Siehe Sachverhalt.